

**Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**  
**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Bakkalaureatsstudiengang**  
**Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik:**  
**Cultural Engineering**  
**(Bachelor of Arts in Cultural Engineering)**

vom 04.04.2001

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i. d. F. vom 01.07.98 (GVBl. LSA S. 300) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

## Inhalt

§ 1	Ziel des Studiums und akademischer Grad	S. 3
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau	S. 3
§ 3	Studienleistungen und Fristen	S. 4
§ 4	Prüfungsberechtigte und Prüfungsausschuss	S. 5
§ 5	Vergabe von Credits durch die Lehrenden im Studiengang	S. 5
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	S. 6
§ 7	Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen	S. 7
§ 8	Abschlussarbeit	S. 7
§ 9	Kolloquium	S. 9
§ 10	Bewertung der Studienleistungen und des Abschlusses	S. 9
§ 11	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	S. 10
§ 12	Urkunde	S. 10
§ 13	Ungültigkeit des Bakkalaureatsabschlusses und Nichtbestehen	S. 10
§ 14	Einsichtnahme in die Bakkalaureatsabschlusssakten	S. 11
§ 15	Inkrafttreten und Bekanntmachung	S. 12

Anlage 1: [Überblick über die Module](#)

Anlage 2 : [Aufbau des Studiums/Credits](#)

## **§ 1 Ziel des Studiums und akademischer Grad**

Die zunehmende Komplexität, Regelungsdichte und Vernetztheit zeitgenössischer Kulturen und Gesellschaften stellt die Entscheidungsträger in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Administrationen und anderen Organisationen regional und weltweit vor neue Herausforderungen. Diese beziehen sich auf die Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung von Organisationen, ihrer (Human-)Ressourcen und ihres Wissens.

Diese Aufgaben fordern von Einzelorganisationen den Blick auf das komplexe Ganze und die Einbeziehung der Belange von Nachbarorganisationen und -systemen. Diesem Anforderungsprofil zu entsprechen ist Ziel des integrativen und transdisziplinären Studiengangs „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“. Der Studiengang bildet die Studierenden dazu aus, sensibel für komplexe Problemlagen zu werden und qualifiziert zum Analysieren, Planen, Entscheiden und Handeln in komplexen Problemlagen und Aufgabenfeldern.

Aus den Lehr- und Forschungsgebieten Kulturwissenschaft, Wissens- und Lernmanagement, Logistik, Ökonomische Bildung und Wirtschaftsinformatik/ Wirtschaftsmathematik werden die Studieninhalte mit Blick auf ihren Beitrag zu einer kompetenten Bewältigung von Rollen und Aufgaben in beruflichen Handlungsfeldern ausgewählt und strukturiert.

Die Studierenden entwickeln sich zu qualifizierten und verantwortlichen Akteuren in politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Systemen, indem sie in der Auseinandersetzung mit Studienmodulen eine komplexe Wissensbasis aufbauen, diese in Projektmodulen praxisbezogen erproben und bereichern und flankierend in begleitenden Trainingsmodulen relevante Schlüsselqualifikationen erwerben.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bakkalaureat für „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ (abgekürzt: B.A. für Cultural Engineering)

## **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Praktikums und der Bakkalaureatsprüfung sieben Semester.
- (2) Der Studiumumfang beträgt insgesamt 210 Leistungspunkte (Credits) auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). In der Regel sind pro Semester 30 Credits zu erbringen. Die Credits werden aufgrund erbrachter Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung von den Lehrenden vergeben.
- (3) Das Studium besteht aus Studienmodulen, Projektmodulen, Trainingsmodulen, einem Famulaturmodul sowie dem Wahlpflichtbereich.

### § 3 Studienleistungen und Fristen

- (1) Die Leistungserbringung im Studiengang erfolgt studienbegleitend. Die Studienleistungen werden in der Regel im Anschluss an jedes Semester von den Lehrenden des Studiengangs entgegengenommen und nach Maßgabe der Studienordnung beurteilt. Entsprechende Studienleistungen innerhalb der Module und der in ihnen anzufertigen Portfolios können Präsentationen, Praktikumsdokumentationen, wissenschaftliche Hausarbeiten, Essays, Einzelaufgaben, Lerntagebücher, Klausuren, Referate, Konzeptpapiere und Protokolle sein. Die Anforderungen an Art und Umfang und die Terminierung sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekanntzugeben.
- (2) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Zeit abzulegen, so wird ihm oder ihr gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Der Nachweis aller Studienleistungen, die in diesem Studiengang zu erbringen sind, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Studienleistungen, die als „nicht bestanden“ (vgl. § 10) bewertet wurden, können in der Gesamtleistung für die Zulassung zum Abschluss nicht angerechnet werden. Wiederholungen mit als „nicht bestanden“ bewerteter Studienleistungen (vgl. § 10) sind in Einzelfällen auf Antrag und nach Absprache mit den Lehrenden und der Studiengangsleitung möglich.
- (4) Werden die zu erbringenden Studienleistungen insgesamt sowie die Bakkalaureatsabschlussarbeit mit Kolloquium nicht innerhalb der Regelstudienzeit plus maximal vier Semestern abgeschlossen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat den Anspruch auf die Zulassung zur Abschlussprüfung. Dies gilt nicht, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Werden Studienleistungen als „nicht bestanden“ bewertet, können die Studierenden die Begutachtung der erbrachten Leistungen durch eine zweite Begutachtung beantragen. Der Lehrende für die 2. Begutachtung wird vom Prüfungsausschuss (vgl. §4 3.) benannt.
- (6) Der Bakkalaureatsabschluss kann auch vor Ablauf der in § 2, 3 und 6 genannten Fristen erfolgen, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen und Voraussetzungen nachgewiesen werden.

## **§ 4 Prüfungsberechtigte und Prüfungsausschuss**

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums, die Erbringung aller Studienleistungen, die Anfertigung der Abschlussarbeit und die Durchführung des Kolloquiums sind die Festlegungen dieser Prüfungsordnung verbindlich.
- (2) Studiengangsleitung und Prüfungsberechtigte:
  - Die Leitung des Studiengangs wird durch die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften bestimmt. Die Aufgaben der Studiengangsleitung regelt die entsprechende Satzung.
  - Das Studienprogramm wird pro Semester vom Fakultätsrat verabschiedet.
  - Entsprechend dem Curriculum werden die Lehrenden des Studiengangs von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften pro Semester benannt und sind für die studienbegleitenden Prüfungen bzw. die Abnahme von Studienleistungen in den Einzelmodulen verantwortlich.
  - Die Lehrenden sind prüfungsberechtigt, sofern sie in den beiden vorangegangenen Jahren in dem Studiengang gelehrt haben.
  - Der Abschluss des Studiums wird von der Studiengangsleitung bestätigt.
- (3) Prüfungsausschuss:

Für die Überprüfung der Organisation des Studienangebots gemäß Studienordnung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen B.A.- und M.A.-Prüfungsausschuss für Studiengänge neuen Rechts. Dessen Geschäftsordnung regelt seine Aufgaben und seine Zusammensetzung.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss wird inhaltlich von der Studiengangsleitung beraten.

## **§ 5 Vergabe von Credits durch die Lehrenden im Studiengang**

- (1) Für Lehrende im Studiengang ist mit der Übernahme einer eigenständigen Lehrveranstaltung im Rahmen des in jedem Semester durch die Fakultät zu beschließenden Lehrangebots die Pflicht zur Abnahme von Studienleistungen für das betreffende Modul verbunden.
- (2) Studienleistungen werden von den am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften für das beschlossene Studienangebot zuerkannt, sofern diese Lehrenden zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet von der Studiengangsleitung und dem Prüfungsausschuss beauftragt sind.
- (3) Die Zuerkennung von Credits ist gebunden an die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls. Bei Nichtzuerkennung der Studienleistung eines Moduls können Studierende eine 2. Begutachtung beantragen (vgl. §3, Abs.5).

- (4) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, in der die erbrachten Studienleistungen und deren Benotung und Berechnung auf Grundlage des ECTS sowie gegebenenfalls erfolglos unternommene Versuche, die Abschlussprüfung zu erbringen, enthalten sind.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

- (1) Zur Bakkalaureatsprüfung wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
  2. an der Universität Magdeburg für den entsprechenden Bakkalaureatstudiengang „Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering“ eingeschrieben ist,
  3. die erforderlichen Leistungen des gesamten Studiengangs gemäß Studienordnung §6, Abs. 1 - nachweisbar in Credits - erbracht hat, wobei eine Leistung im Wert von 5 Credits in begründeten Fällen auch noch nach Beginn der Abschlussarbeit beigebracht werden kann.
- (2) Zur Bakkalaureatsprüfung wird nicht zugelassen, wer
1. eine Bakkalaureatsprüfung in einem vergleichbaren oder demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
  2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
  3. die erforderlichen in Credits nachzuweisenden Leistungen nicht erbracht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Abschlussarbeit ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) 1.-3. genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bakkalaureatsprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen**

- (1) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 3 (vgl. auch StO § 1) genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (2) Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums von Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wesentlichen entsprechen. Hierfür wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Zuständigkeit für die Beurteilung liegt bei dem Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangsleitung. Entsprechende Anträge sind an sie zu richten.
- (4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Bewertungsgrundlage aller Leistungen ist das European Credit Transfer System (ECTS).

## **§ 8**

### **Abschlussarbeit**

1. Die Abschlussarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabe vor dem Hintergrund der Wissensgebiete des Studiengangs selbständig zu strukturieren und unter Nutzung des erarbeiteten Wissen und Könnens anhand wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
2. Das Thema der Arbeit wird nach Erbringung aller Studienleistungen von einer gemäß § 4 Abs. 2 bestellten prüfungsberechtigten Person der den Bakkalaureatsgrad verleihenden Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgegeben und betreut.  
Das Thema ergibt sich in der Regel aus Projektseminaren und/oder dem Praktikum.  
Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der unter § 4 (2) genannten Fakultät ist.

Die Studierenden haben gleichfalls Gelegenheit, für das Thema Vorschläge zu machen.

3. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften aktenkundig zu machen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
4. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel 13 Wochen; im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis auf 17 Wochen verlängert werden. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu stellen.
5. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
6. Das Abgabedatum der Abgabearbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.
7. Die Bakkalaureatsarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen und in einem wissenschaftlichen Kolloquium vorzustellen und zu vertreten.
8. Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
9. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in mindestens doppelter Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste gutachtende Person nicht Mitglied im Lehrkörper des Studiengangs, so muss die zweite gutachtende Person diese Bedingung erfüllen.
10. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters in englischer oder einer sonstigen für den Studiengang zugelassenen Fremdsprache abgefasst werden. Die Zulassung der jeweiligen Fremdsprache ist bei Vergabe des Themas der Abschlussarbeit vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
11. Die Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

## § 9

## Kolloquium

1. Frühestens sechs und spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ein 90-minütiges wissenschaftliches Kolloquium, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt und in weiterführenden Fragen auf die Wissensgebiete des Studiengangs eingegangen wird. In diesem Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Fragestellungen vor dem Hintergrund der Lehrgebiete des Studiengangs zu dimensionieren und aus unterschiedlichen Perspektiven Bearbeitungs- und Lösungswege aufzuzeigen.
2. Das Prüfungsgremium im Kolloquium setzt sich aus mindestens drei Lehrenden des Studiengangs mit verschiedenen Fachgebieten zusammen. Der/die Betreuende der Abschlussarbeit ist Mitglied des Prüfungsgremiums.
3. Das Kolloquium kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Ein diesbezüglicher Antrag kann von der/dem Studierenden an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung des Kolloquiums soll frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 6 Wochen vom Termin des zu wiederholenden Kolloquiums aus gerechnet stattfinden.

## § 10

### Bewertung der Studienleistungen und des Abschlusses

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Folgendes Notensystem ist anzuwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei der Bildung der Noten für die Studienmodule und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Benotet werden alle Module außer dem Famulaturmodul und den Trainingsmodulen.

- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module und zu 30% aus der Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium zusammen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Einzelmodule bezieht sich auf die Noten für die Module in den Gebieten Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik, Ökonomische Bildung, Wirtschaftsinformatik und – mathematik, Recht und im Wahlpflichtbereich.
- (3) Die Gesamtnote für Abschlussarbeit und Kolloquium setzt sich zu 70% aus der Note der Arbeit und zu 30% aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.
- (4) Hat ein Prüfling die Bakkalaureatsprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Studienleistungen, die Note der Abschlussarbeit und des Kolloquiums und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Abschlussarbeit.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Auf Wunsch wird ein Diploma supplement ausgestellt.

## **§ 12 Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades Bakkalaura oder Bakkalaureus beurkundet.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 13 Ungültigkeit des Bakkalaureatsabschlusses und Nichtbestehen**

1. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Studienleistung bzw. eine Leistung in der Bakkalaureatsarbeit durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht erbracht erklären. Der Prüfungsausschuss befindet in diesem Fall darüber, ob die aberkannten Leistungen erneut erbracht werden können und setzt ggf. dafür eine Frist.  
Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Abschlusses geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfol-

gen.

Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das unrichtige Bakkalaureatszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bakkalaureatszeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Bakkalaureatszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

2. Hat die/der Studierende ihren/seinen Abschluss nicht erfolgreich bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wurde eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht bestanden oder gilt der Bakkalaureatsabschluss als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Abschlussleistungen ausweist und erkennen lässt, dass der Bakkalaureatsabschluss endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 14**

##### **Einsichtnahme in die Bakkalaureatsabschlussakten**

Nach Abschluss des Bakkalaureatsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Akten gewährt. Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Bakkalaureatszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 15**  
**Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 4. 4. 2001 und der Bestätigung durch die Senatskommission für Studium und Lehre vom 11. 4. 2001 und den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2001 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom .....

Magdeburg, den 25.06.2001

Der Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg